

Rechtliche Grundlagen der Öffentlichkeitsarbeit

Medienrecht

Innerhalb der Medienarbeit muss der Verein Folgendes beachten:

Im Grundgesetz:

Art. 5, Abs. 1: Presse- und Meinungsfreiheit

Art. 5, Abs. 2: Schranken, insb. Jugendschutz und Persönlichkeitsrechte

Zum Thema: wahre Aussage - Meinung - Vermutung

Privatsphäre ist geschützt

Meinungen deutlich kennzeichnen

Anzeigen

Klar kennzeichnen!

Zitate und Interviews

Wahrheitsgemäß wiedergeben!

Einverständnis einholen

Bei Fotos/Bildern : Recht am eigenen Bild

Einverständniserklärung bei Fotos

Ausnahmen: Personen der Zeitgeschichte